



STATUTEN des LANDESFISCHEREIVERBANDES SALZBURG

Konsolidierte Fassung aufgrund des Beschlusses des Landesfischertages 2020 vom 26.09.2020
und nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung laut Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung
vom 22.12.2020, Zahl 20401-54/1/69-2020

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Wesen, Mitglieder und Sitz	1
§ 2 - Aufgaben	2
§ 3 - Organe des Landesfischereiverbandes	2
§ 4 - Der Landesfischertag	3
§ 5 - Der Landesfischereirat	3
§ 6 - Der Landesfischermeister (Landesfischermeister-Stellvertreter)	4
§ 7 - Der Bezirksfischertag	5
§ 8 - Der Bezirksfischereirat	5
§ 9 - Der Bezirksfischermeister (Bezirksfischermeister-Stellvertreter)	5
§ 10 - Gemeinsame Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen	6
§ 11 - Verfahren bei Wahlen am Landesfischertag	6
§ 12 - Verfahren bei Wahlen an den Bezirksfischertagen	8
§ 13 - Beschlussfähigkeit	9
§ 14 - Tagesordnung für die Fischertage und alle Sitzungen der Kollegialorgane des Landesfischereiverbandes	9
§ 15 - Behandlung der einzelnen Angelegenheiten bei den Sitzungen der Kollegialorgane des Landesfischereiverbandes	9
§ 16 - Ordnungsbestimmungen	9
§ 17 - Reihenfolge bei der Beschlussfassung	10
§ 18 - Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss	10
§ 19 - Protokollführung	10
§ 20 - Geldgebarung	10
§ 21 - Geschäftsführung und Sekretariat	11
§ 22 - Die Rechnungsprüfer des Landesfischereiverbandes	11

§ 1 - Wesen, Mitglieder und Sitz

- (1) Der Landesfischereiverband ist die Pflichtvereinigung der Fischereiberechtigten an einem im Lande Salzburg gelegenen Fischwasser und der Inhaber von gültigen Jahresfischerkarten.
- (2) Der Landesfischereiverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz in Salzburg und hat das Recht auf Selbstverwaltung. Er ist örtlich in sechs Bezirke gegliedert, die den Verwaltungsbezirken des Landes Salzburg entsprechen.
- (3) Die mit der Mitgliedschaft im Landesfischereiverband verbundenen Rechte von Fischereiberechtigten an einem im Land Salzburg gelegenen Fischwasser werden ausgeübt:
 1. im Falle einer volljährigen natürlichen Person durch diese selbst,
 2. im Falle einer juristischen Person, durch deren zur Außenvertretung befugtes Organ,
 3. im Falle einer Personenmehrheit durch einen gemäß § 836 ABGB bestellten Verwalter,
 4. im Falle einer minderjährigen natürlichen Person durch ihren gesetzlichen Vertreter.Die in Z. 1 bis Z. 4 angeführten Personen bzw. Organe können sich bei der Ausübung ihrer Rechte durch eine von ihnen bevollmächtigte natürliche Person vertreten lassen.

Bei der Ausübung von mit der Mitgliedschaft im Landesfischereiverband verbundenen Rechten, insbesondere durch Anwesenheit und Teilnahme an der Willensbildung im Rahmen eines Bezirksfischertages, haben die in Z. 2 bis Z. 4 angeführten Personen bzw. Organe und die von in Z. 1 bis Z. 4 angeführten Personen bzw. Organen bevollmächtigten Personen ihre Befugnis zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte für den Fischereiberechtigten nachzuweisen.

- (4) Inhaber von gültigen Jahresfischerkarten haben dem Sekretariat jeden Wechsel ihres Hauptwohnsitzes ohne unnötigen Aufschub bekannt zu geben. Liegt der Hauptwohnsitz nicht im Land Salzburg hat der Inhaber der gültigen Jahresfischerkarte dem Sekretariat gegenüber zu erklären, welchem Bezirksfischertag er angehört.

§ 2 - Aufgaben

Der Landesfischereiverband ist berufen, neben der Erfüllung der ihm im Fischereigesetz 2002 übertragenen Aufgaben das allgemeine Interesse an einer sachgerechten Fischereiwirtschaft im Land sowie unter Bedachtnahme darauf die Interessen der in diesem Wirtschaftszweig tätigen Personen wahrzunehmen.

Insbesondere obliegen ihm:

- (1) die Förderung der Fischerei einschließlich der Ausbildung und Schulung der Bewirtschafter, der Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereiaufsichtsorgane;
- (2) die Beratung der Landesregierung und anderer Behörden und aller sonst an der Fischerei und Wasserwirtschaft beteiligten Stellen und Personen durch Abgaben von Stellungnahmen und Beistellung von Sachverständigen;
- (3) die Führung des Fischereibuches;
- (4) die Überwachung und statistische Auswertung des Besatzes und der Fangergebnisse;
- (5) die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Wassertiere.

§ 3 - Organe des Landesfischereiverbandes

Organe des Landesfischereiverbandes sind:

- (1) mit dem Wirkungsbereich für das Land Salzburg (Landesorgane des Landesfischereiverbandes)
 - a) der Landesfischertag,
 - b) der Landesfischereirat,
 - c) der Landesfischermeister (Landesfischermeister-Stellvertreter),
 - d) das Ehrengericht,
 - e) die Rechnungsprüfer,
 - f) die Wahlkommission;
- (2) mit dem Wirkungsbereich für jeden Verwaltungsbezirk (Bezirksorgane des Landesfischereiverbandes)
 - a) der Bezirksfischertag,
 - b) der Bezirksfischereirat,
 - c) der Bezirksfischermeister (Bezirksfischermeister-Stellvertreter);
- (3) Die Organe üben ihr Amt ehrenamtlich aus, doch können ihnen durch den Landesfischereirat oder den Landesfischertag angemessene Entschädigungen zuerkannt werden. Im Falle der Zuerkennung durch den Landesfischereirat ist der Beschluss dem folgenden Landesfischertag zur Kenntnis zu bringen. Dieser kann den Beschluss ab der Beschlussfassung für die Zukunft aufheben.
- (4) Hilfsorgan des Landesfischereiverbandes ist das Sekretariat unter der Leitung eines Geschäftsführers.

§ 4 - Der Landesfischertag

- (1) Dem Landesfischertag gehören an:
 - a) der Landesfischermeister und der Landesfischermeister-Stellvertreter;
 - b) von jedem Verwaltungsbezirk der Bezirksfischermeister, der Bezirksfischermeister-Stellvertreter und zehn Fischereiräte;
 - c) die Referenten für Rechtsangelegenheiten, Gewässerökologie, Seenbewirtschaftung und Fließgewässerbewirtschaftung sowie die weiteren Referenten für die vom Landesfischertag gemäß Abs. 3 lit. c festgelegten Aufgabenbereiche.Mitglieder des Landesfischereiverbandes, die dem Landesfischertag nicht angehören, können am Landesfischertag ohne Stimmrecht teilnehmen und mit Zustimmung des Vorsitzenden das Wort ergreifen.
Den Vorsitz führt der Landesfischermeister.
- (2) Der Landesfischertag ist vom Landesfischermeister alljährlich zu einem vom Landesfischereirat festgesetzten Zeitpunkt einzuberufen. Der Landesfischertag ist außerdem einzuberufen, wenn dies der Landesfischereirat beschließt oder mehr als 1/3 der Mitglieder des Landesfischertages dies schriftlich verlangt. Den Mitgliedern ist eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung und Delegiertenkarte durch den Landesfischereiverband spätestens 14 Tage vor Abhaltung des Landesfischertages zuzustellen.
- (3) Dem Landesfischertag obliegt im eigenen Wirkungsbereich des Landesfischereiverbandes die Besorgung folgender Aufgaben:
 - a) die Erlassung und Änderung der Statuten des Landesfischereiverbandes;
 - b) die Betrauung der Referenten für Rechtsangelegenheiten, Gewässerökologie, Seenbewirtschaftung und Fließgewässerbewirtschaftung mit der Besorgung von sonstigen Aufgaben des Landesfischereiverbandes gemäß § 37 Abs. 1 Z. 3 Fischereigesetz 2002;
 - c) die Festlegung von Aufgabenbereichen, für die jeweils ein weiterer Referent gemäß § 37 Abs. 1 Z. 3 Fischereigesetz 2002 einzusetzen ist;
 - d) die Wahl der Landesorgane des Landesfischereiverbandes gemäß § 3 Abs. 1 lit. b bis lit. f;
 - e) die Erstattung von Vorschlägen für die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) in der Prüfungskommission für den Fischereischutz;
 - f) die Entlastung des Landesfischereirates auf Grund eines Tätigkeitsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - g) die Festsetzung des Jahresvoranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
 - h) die Festsetzung der Höhe der Fischereiumlage und näherer Bestimmungen über die Berechnung dazu sowie deren Vorschreibung gemäß § 43 Abs 4 Fischereigesetz 2002;
 - i) Beschlussfassung über Ehrungen und die Ermächtigung des Landesfischereirates zur Beschlussfassung über solche Ehrungen;
 - j) die Behandlung der die Gesamtheit der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten;
 - k) die Zuweisung von Aufgaben des Landesfischereiverbandes an den Bezirksfischereirat oder den Bezirksfischermeister bzw. den Bezirksfischermeister-Stellvertreter gemäß § 40 Abs. 3 Fischereigesetz 2002 und die Ermächtigung des Landesfischereirates zur Vornahme solcher Zuweisungen.
- (4) Anträge an den Landesfischertag können von jedem Mitglied des Landesfischertages gestellt werden und müssen mit eingeschriebenem Brief eingebracht werden. Um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden, muss der Antrag mindestens drei Tage vor Abhaltung des Landesfischertages beim Sekretariat des Landesfischereiverbandes eingelangt sein.

§ 5 - Der Landesfischereirat

- (1) Der Landesfischereirat besteht aus dem Landesfischermeister und dessen Stellvertreter, aus den Bezirksfischermeistern und deren Stellvertretern und den Referenten für Rechtsangelegenheiten, Gewässerökologie, Seenbewirtschaftung und Fließgewässerbewirtschaftung sowie den weiteren Referenten für die vom Landesfischertag gemäß § 4 Abs. 3 lit. c festgelegten Aufgabenbereiche.
Den Vorsitz führt der Landesfischermeister. Darüber hinaus können Experten in den Landesfischereirat beigezogen werden, denen beratende Stimme zukommt.

- (2) Der Landesfischereirat ist vom Landesfischermeister mindestens zweimal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung und überdies dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesfischereirates dies mit Unterschrift verlangt.
- (3) Dem Landesfischereirat obliegt die Erlassung (Änderung) der Verordnung über die Schonvorschriften gemäß § 21 Abs. 1 Fischereigesetz 2002, die Vorbereitung der Beschlüsse des Landesfischertages sowie die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landesfischereiverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
Hiezu zählt insbesondere:
 - a) die Vorlage des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses für den Landesfischertag;
 - b) die zeitliche Festsetzung des Landesfischertages;
 - c) Vorschlag über die Höhe der jährlichen Fischereiumlage;
 - d) die Begutachtung fischereifachlicher Gesetzes- und Verordnungsentwürfe;
 - e) die Förderung der Fischerei durch Ausbildung und Unterricht der Fischer;
 - f) Unterstützung des Landesfischermeister bei der Beratung der Landesregierung sowie aller an der Fischerei und Wasserwirtschaft beteiligten Stellen;
 - g) die Förderung von Einrichtungen, die der Fischerei dienen;
 - h) Beschlussfassung über Verleihung von Ehrenzeichen an verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten auf Grund einer Ermächtigung durch den Landesfischertag gemäß § 4 Abs. 3 lit. i;
 - i) die Zuweisung von Aufgaben des Landesfischereiverbandes an den Bezirksfischereirat oder den Bezirksfischermeister bzw. den Bezirksfischermeister-Stellvertreter gemäß § 40 Abs. 3 Fischereigesetz 2002 auf Grund einer Ermächtigung durch den Landesfischertag gemäß § 4 Abs. 3 lit. k;
 - j) Pflege fischereilicher Veranstaltungen.
- (4) Der Landesfischereirat ist berechtigt, dem Landesfischermeister in Hinblick auf die Wahrnehmung der von diesem im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben (§ 39 Abs. 1 Z. 1 Fischereigesetz 2002) Empfehlungen zu erteilen. Wird der Empfehlung durch den Landesfischermeister nicht entsprochen, sind dem Landesfischereirat die dafür maßgeblichen Gründe darzulegen.

§ 6 - Der Landesfischermeister (Landesfischermeister-Stellvertreter)

- (1) Der Landesfischermeister und der Landesfischermeister-Stellvertreter werden vom Landesfischertag gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Landesfischereirates ausgenommen die Bezirksfischermeister und die Bezirksfischermeister-Stellvertreter gemäß § 11 mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils fünf Jahre gewählt.
- (2) Dem Landesfischermeister obliegt:
 1. im eigenen Wirkungsbereich des Landesfischereiverbandes:
 - a) die Vertretung des Landesfischereiverbandes nach außen;
 - b) die Führung des Vorsitzes im Landesfischertag und im Landesfischereirat;
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse des Landesfischertages und des Landesfischereirates;
 - d) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 35 Abs 2 Z 2 und 4 bis 6 des Fischereigesetzes 2002
 - e) die Vorschreibung der Fischereiumlage gemäß § 43 Abs 4 des Fischereigesetzes 2002
 2. im übertragenen Wirkungsbereich:
die Erfüllung der dem Landesfischereiverband insbesondere in den §§ 4 Abs. 4 und 5, 5 Abs. 1, 8 Abs. 3, 9 Abs. 2, 16 Abs. 2, 20 Abs. 1, 21 Abs. 2 und 3, 24 Abs. 1, 27 Abs. 3, 32 und 49 Abs. 2 Salzburger Fischereigesetz 2002 zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Schriftstücke, durch die der Landesfischereiverband verpflichtet werden soll, sind vom Landesfischermeister und einem weiteren Mitglied des Landesfischereirates zu unterfertigen.
- (4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Landesfischermeister in allen ihm als Organ des Landesfischereiverbandes obliegenden Angelegenheiten durch den Landesfischermeister-Stellvertreter vertreten.

§ 7 - Der Bezirksfischertag

- (1) Dem Bezirksfischertag gehören an:
 - a) die Fischereiberechtigten an einem ganz oder überwiegend im politischen Bezirk gelegenen Fischwasser;
 - b) die Bewirtschafter eines solchen Fischwassers;
 - c) die sonstigen Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk bzw. in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes im Land Salzburg eine Erklärung über die Zugehörigkeit zum Bezirksfischertag abgegeben haben.Den Vorsitz führt der Bezirksfischermeister.
- (2) Die mit der Zugehörigkeit zum Bezirksfischertag verbundenen Rechte der in Abs. 1 lit. a genannten Fischereiberechtigten werden gemäß § 1 Abs. 3 ausgeübt.

Personen und Personenmehrheiten, die mehrfach unter die in Abs. 1 lit. a bis lit. c angeführten Tatbestände fallen, können nur durch eine natürliche Person an dem Bezirksfischertag teilnehmen und verfügen bei Abstimmungen und Wahlen über nur eine Stimme.

Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte, die das 16. Lebensjahr am Tag der Abhaltung des Bezirksfischertages noch nicht vollendet haben, dürfen am Bezirksfischertag teilnehmen und mit Zustimmung des Vorsitzenden das Wort ergreifen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.
- (3) Dem Bezirksfischertag obliegt im eigenen Wirkungsbereich des Landesfischereiverbandes:
 - a) die Wahl des Bezirksfischereirates, der aus dem Bezirksfischermeister, dem Bezirksfischermeister-Stellvertreter und zehn Fischereiräten besteht;
 - b) die Behandlung der die Mitglieder des Landesfischereiverbandes und die Fischerei im jeweiligen Verwaltungsbezirk betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Der Bezirksfischertag ist vom Bezirksfischermeister des Bezirkes einmal jährlich, und zwar spätestens vier Wochen vor dem Landesfischertag, einzuberufen.
- (5) Zeit und Ort der Abhaltung des Bezirksfischertages sind entweder im Mitteilungsblatt des Landesfischereiverbandes, in Ermangelung eines solchen durch die Presse, oder auf der Internetseite des Landesfischereiverbandes mindestens 3 Wochen vor der Abhaltung des Bezirksfischertages kundzumachen.

§ 8 - Der Bezirksfischereirat

- (1) Der Bezirksfischereirat besteht aus dem Bezirksfischermeister und dessen Stellvertreter sowie zehn Fischereiräten. Den Vorsitz führt der Bezirksfischermeister. Darüber hinaus können Experten in den Bezirksfischereirat beigezogen werden, denen beratende Stimme zukommt.
- (2) Der Bezirksfischereirat ist vom Bezirksfischermeister mindestens zweimal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung und überdies dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bezirksfischereirates dies mit Unterschrift verlangt.
- (3) Dem Bezirksfischereirat obliegen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs des Landesfischereiverbandes die ihm gemäß § 4 Abs. 3 lit. k durch den Landesfischertag oder gemäß § 5 Abs. 3 lit. i durch den Landesfischereirat zugewiesenen Aufgaben.

Dies sind insbesondere:

 - a) die Wahrnehmung der Fischereiinteressen innerhalb des Bezirkes;
 - b) die Beratung der Bezirksverwaltungsbehörden;
 - c) die Förderung der Fischerei durch Ausbildung und Unterricht;
 - d) Vorschläge an den Landesfischereiverband zur Ehrung an der Fischerei verdienter Personen;
 - e) die Erstattung von Wahlvorschlägen für die zu wählenden Bezirksfischereiräte zum Landesfischertag.

§ 9 - Der Bezirksfischermeister (Bezirksfischermeister-Stellvertreter)

- (1) Der Bezirksfischermeister und der Bezirksfischermeister-Stellvertreter werden vom Bezirksfischertag gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Bezirksfischereirates gemäß § 12 mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils fünf Jahre gewählt.

- (2) Dem Bezirksfischermeister obliegt:
 - a) die Führung des Vorsitzes im Bezirksfischertag und im Bezirksfischereirat;
 - b) die Vollziehung der Beschlüsse des Bezirksfischertages und des Bezirksfischereirates;
 - c) die Wahrnehmung der ihm gemäß § 4 Abs. 3 lit. k durch den Landesfischertag oder gemäß § 5 Abs. 3 lit. i durch den Landesfischereirat zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Bezirksfischermeister in allen ihm als Organ des Landesfischereiverbandes obliegenden Angelegenheiten vom Bezirksfischermeister-Stellvertreter vertreten.

§ 10 - Gemeinsame Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen

- (1) Die Funktionsperiode der gewählten Landes- und Bezirksorgane des Landesfischereiverbandes beträgt fünf Jahre. Sie dauert jeweils bis zum Zusammentreten bzw. zur Funktionsaufnahme durch das neugewählte Organ. Neuwahlen einzelner Organe während einer Funktionsperiode gelten für den Rest derselben.
Das passive Wahlrecht kommt nur natürlichen Personen zu, die am Tag der Wahl volljährig sind und
 - a) Mitglieder des Landesfischereiverbandes sind oder
 - b) gemäß § 1 Abs. 3 Z. 2 bis Z. 4 die mit der Mitgliedschaft im Landesfischereiverband verbundenen Rechte für einen Fischereiberechtigten ausüben.Verliert ein gewählter Organwalter während der Funktionsperiode das passive Wahlrecht, scheidet er auch aus seiner Funktion aus und es ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl aller Organe des Landesfischereiverbandes mit Ausnahme der Bezirksfischertage obliegt einer Wahlkommission, die aus drei Mitgliedern besteht, für die drei Ersatzmitglieder zu bestellen sind. Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt für eine Funktionsperiode von fünf Jahren durch den Landesfischertag bei dessen letztem regulärem Zusammentritt vor Ablauf seiner Funktionsperiode. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahlkommission fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder der Wahlkommission dürfen ihre Funktion nicht ausüben und haben ihre Vertretung zu veranlassen, wenn sie selbst für die Wahl in das zu wählende Organ kandidieren oder aus einem sonstigen Grund Zweifel an ihrer vollen Unbefangenheit bestehen.

§ 11 - Verfahren bei Wahlen am Landesfischertag

- (1) Dem Landesfischertag obliegt die Wahl der folgenden Landesorgane des Landesfischereiverbandes:
 - a) des Landesfischereirates einschließlich des Landesfischermeisters und des Landesfischermeister-Stellvertreters, aber mit Ausnahme der Bezirksfischermeister und der Bezirksfischermeister-Stellvertreter,
 - b) des Ehrengerichtes,
 - c) der Rechnungsprüfer,
 - d) der Wahlkommission gemäß § 10 Abs. 2.
- (2) Die Wahl der in Abs. 1 angeführten Organe erfolgt auf der Grundlage von Wahlvorschlägen. Der Landesfischereirat hat für jedes der zu wählenden Organe einen Wahlvorschlag einzureichen. Bezirksfischereiräte sind berechtigt, weitere Wahlvorschläge einzubringen.
- (3) Die Wahlvorschläge gemäß Abs. 2 sind spätestens zwei Wochen vor dem Landesfischertag, auf dem die Wahl stattfinden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Sekretariat des Landesfischereiverbandes einzureichen. Das Sekretariat hat die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich an den Vorsitzenden der Wahlkommission weiterzuleiten. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und im Falle von sanierbaren Mängeln einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, ansonsten den Wahlvorschlag zurückzuweisen. Spätestens drei Tage vor der Wahl sind die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge vom Sekretariat im Internet und durch Aushang im Sekretariat zu veröffentlichen.
- (4) Wahlvorschläge dürfen nur passiv wahlberechtigte Personen gemäß § 10 Abs. 1 enthalten, die ihre Bereitschaft der Annahme ihrer allfälligen Wahl nachweislich erklärt haben. Tritt eine auf einem Wahlvorschlag genannte Person vor der Wahl zurück oder kann diese aus anderen Gründen nicht gewählt werden, so ist der Vorsitzende jenes Organs gemäß Abs. 2, das den Wahlvorschlag eingereicht hat, berechtigt, bis zur Wahl

am Landesfischertag einen Ersatzkandidaten zu benennen. Wird die Unvollständigkeit des Wahlvorschlages bis zur Wahl nicht behoben, ist er von der Wahlkommission nicht zur Wahl zuzulassen.

- (5) Der Wahlvorschlag für die reguläre Neuwahl eines Organs nach Ablauf seiner Funktionsperiode hat so viele Namen wählbarer Kandidaten zu enthalten, wie das zu wählende Organ Mitglieder hat. Die Kandidaten sind in folgender Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag anzuführen:
1. für die Wahl des Landesfischereirates mit Ausnahme der Bezirksfischermeister und der Bezirksfischermeister-Stellvertreter unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung:
 - a) Landesfischermeister,
 - b) Landesfischermeister-Stellvertreter,
 - c) Referent für Rechtsangelegenheiten,
 - d) Referent für Gewässerökologie,
 - e) Referent für Seenbewirtschaftung,
 - f) Referent für Fließgewässerbewirtschaftung,
 - g) allfällige weitere Referenten für die von dem Landesfischertag gemäß § 4 Abs. 3 lit. c festgelegten Aufgabenbereiche in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnungen der Aufgabenbereiche.
 2. für die Wahl des Ehrengerichts unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung:
 - a) Vorsitzender des Ehrengerichts, der rechtskundig sein muss,
 - b) Stellvertreter des Vorsitzenden des Ehrengerichts, der rechtskundig sein muss,
 - c) zwei Beisitzer des Ehrengerichtes,
 - d) zwei Stellvertreter der Beisitzer des Ehrengerichtes,
 - e) Ehrenanwalt des Ehrengerichtes,
 - f) Stellvertreter des Ehrenanwalts des Ehrengerichtes,
 3. für die Wahl der Rechnungsprüfer: zwei Rechnungsprüfer.
 4. für die Wahl der Wahlkommission gemäß § 10 Abs. 2
 - a) drei Mitglieder der Wahlkommission,
 - b) drei Ersatzmitglieder der Wahlkommission.
- (6) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Mitgliedes eines der in Abs. 1 angeführten Organe die Nachbesetzung erforderlich, hat der Wahlvorschlag den Namen des für nachzubesetzende Funktionen vorgeschlagenen Kandidaten zu enthalten.
- (7) Die Abstimmung hat grundsätzlich mittels vorgedruckter Stimmzettel zu erfolgen. Liegen nur zwei Wahlvorschläge vor, kann der Landesfischertag vor Beginn der Wahlhandlung auf Antrag des Vorsitzenden der Wahlkommission beschließen, mit Handzeichen zu wählen.
- (8) Gewählt ist jener Wahlvorschlag, auf den die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesfischertages entfallen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Leere Stimmzettel und solche mit Mehrfachnennung von Wahlvorschlägen zählen als ungültige Stimmen.
- (10) Wird für die Wahl nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so hat der Vorsitzende der Wahlkommission dies dem Landesfischertag bekannt zu geben, und die im Wahlvorschlag aufscheinenden Personen sind für gewählt zu erklären. Eine Abstimmung erfolgt in diesem Fall nicht.
- (11) Über jede Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die folgendes zu enthalten hat:
- a) Vorsitzender und weitere Mitglieder der Wahlkommission;
 - b) die Anführung der eingebrachten Wahlvorschläge;
 - c) das Ergebnis der Abstimmung, und zwar:
 - Zahl der anwesenden Mitglieder des Landesfischertages
 - Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - Zahl der gültigen Stimmen,
 - Zahl der ungültigen Stimmen,

- Anzahl der Stimmen, die auf die einzelne Wahlliste entfallen,
- Feststellung, welcher Wahlvorschlag auf Grund des Wahlergebnisses gewählt ist.

§ 12 - Verfahren bei Wahlen an den Bezirksfischertagen

- (1) Dem Bezirksfischertag obliegt die Wahl des Bezirksfischereirates einschließlich des Bezirksfischermeisters und des Bezirksfischermeister-Stellvertreters.
- (2) Für die Wahl der in Abs. 1 angeführten Organe hat der Bezirksfischereirat einen Wahlvorschlag einzureichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bezirksfischertages ist berechtigt, einen weiteren Wahlvorschlag einzubringen, wenn dieser von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksfischertages mitunterschrieben ist. Die Anzahl der Mitglieder des Bezirksfischertages, die einen weiteren Wahlvorschlag mitunterschreiben müssen, berechnet sich nach der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksfischertages zum Monatsersten des dem Wahltag vorangehenden Kalendermonats und ist vom Sekretariat des Landesfischereiverbandes angemessen kundzumachen und auf Anfrage mitzuteilen. Die Unterstützungsunterschriften sind unter Beifügung des Geburtsdatums zu leisten und müssen auf einem Schriftstück angebracht sein, auf dem der gesamte Wahlvorschlag aufscheint. Die Wohnadresse des Unterstützers sowie das Datum der getätigten Unterschrift sind anzugeben. Die Zurückziehung eines weiteren Wahlvorschlages durch den Einreicher ist nur dann zulässig, wenn der Zurückziehung mehr als die Hälfte der Personen, die den Wahlvorschlag mitunterschrieben haben, nachweislich zustimmt.

Die Kandidatur einer Person als Fischereirat eines Bezirkes auf mehreren Wahlvorschlägen des Bezirkes ist zulässig. Nicht zulässig ist die Mehrfachkandidatur für die Funktionen des Bezirksfischermeisters und dessen Stellvertreters. Die Kandidatur einer Person, die bereits in einem anderen Verwaltungsbezirk für dieselbe Funktionsperiode zum Bezirksfischermeister, Bezirksfischermeister-Stellvertreter oder zu einem Fischereirat gewählt worden ist, ist unzulässig.
- (3) Die Wahlvorschläge gemäß Abs. 2 sind spätestens zwei Wochen vor dem Bezirksfischertag, auf dem die Wahl stattfinden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Sekretariat des Landesfischereiverbandes einzureichen. Das Sekretariat hat die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich an den Vorsitzenden der Wahlkommission weiterzuleiten. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und im Falle von sanierbaren Mängeln einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, ansonsten den Wahlvorschlag zurückzuweisen. Spätestens drei Tage vor der Wahl sind die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge vom Sekretariat im Internet und durch Aushang im Sekretariat zu veröffentlichen.
- (4) Wahlvorschläge dürfen nur passiv wahlberechtigte Personen gemäß § 10 Abs. 1 enthalten, die ihre Bereitschaft zur Annahme ihrer allfälligen Wahl nachweislich erklärt haben. Tritt eine auf einem Wahlvorschlag genannte Person vor der Wahl zurück oder kann diese aus anderen Gründen nicht gewählt werden, so ist sowohl der Vorsitzende des Bezirksfischereirates, als auch das stimmberechtigte Mitglied des Bezirksfischertages, das gemäß Abs. 2, den Wahlvorschlag eingereicht hat, berechtigt, bis zur Wahl am Bezirksfischertag einen Ersatzkandidaten zu benennen. Wird die Unvollständigkeit des Wahlvorschlages bis zur Wahl nicht behoben, ist er von der Wahlkommission nicht zur Wahl zuzulassen.
- (5) Der Wahlvorschlag für die reguläre Neuwahl der in Abs. 1 angeführten Organe nach Ablauf ihrer Funktionsperiode hat die Namen von zwölf wählbaren Kandidaten in folgender Reihenfolge unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung zu enthalten:
 - a) Bezirksfischermeister,
 - b) Bezirksfischermeister-Stellvertreter,
 - c) zehn Fischereiräte.
- (6) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Mitgliedes eines der in Abs. 1 angeführten Organe die Nachbesetzung erforderlich, hat der Wahlvorschlag den Namen des für die nachzubesetzende Funktion vorgeschlagenen Kandidaten zu enthalten.
- (7) Die Abstimmung hat grundsätzlich mittels vorgedruckter Stimmzettel zu erfolgen. Liegen nur zwei Wahlvorschläge vor, kann der Bezirksfischertag vor Beginn der Wahlhandlung auf Antrag des Vorsitzenden der Wahlkommission beschließen, mit Handzeichen zu wählen.
- (8) Gewählt ist jener Wahlvorschlag, auf den die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bezirksfischertages entfallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Leere Stimmzettel und solche mit Mehrfachnennung von Wahlvorschlägen zählen als ungültige Stimmen.

- (10) Wird für die Wahl nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so hat der Vorsitzende der Wahlkommission dies dem Bezirksfischertag bekannt zu geben, und die im Wahlvorschlag aufscheinenden Personen sind für gewählt zu erklären. Eine Abstimmung erfolgt in diesem Fall nicht.
- (11) Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die folgendes zu enthalten hat:
 - a) Vorsitzender und weitere Mitglieder der Wahlkommission;
 - b) die Anführung der eingebrachten Wahlvorschläge;
 - c) das Ergebnis der Abstimmung, und zwar:
 - Zahl der anwesenden Mitglieder des Bezirksfischertages
 - Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - Zahl der gültigen Stimmen,
 - Zahl der ungültigen Stimmen,
 - Anzahl der Stimmen, die auf die einzelne Wahlliste entfallen,
 - Feststellung, welcher Wahlvorschlag auf Grund des Wahlergebnisses gewählt ist.

§ 13 – Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheit

- (1) Die Kollegialorgane, ausgenommen das Ehrengericht (Abs. 2), sind bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitglieder und Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter dem Vorsitzenden (Stellvertreter), beschlussfähig. Ergibt sich zu Beginn einer Sitzung eines Kollegialorgans, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, ist vom Vorsitzenden eine neue Sitzung des Kollegialorgans mit Beginn um eine Viertelstunde später durch mündliche Verkündung anzusetzen; bei dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- (2) Das Ehrengericht ist bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitglieder beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende (Stellvertreter), anwesend sind.
- (3) Zu einem gültigen Beschluss oder zu einer Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 - Tagesordnung für die Fischertage und alle Sitzungen der Kollegialorgane des Landesfischereiverbandes

- (1) Der Vorsitzende des jeweiligen Kollegialorgans hat rechtzeitig eine Tagesordnung zu erstellen.
- (2) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann diese durch Beschluss des jeweiligen Kollegialorgans ergänzt oder geändert werden. Ausgenommen ist die Aufnahme und die Absetzung von Wahlen.

§ 15 - Behandlung der einzelnen Angelegenheiten bei den Sitzungen der Kollegialorgane des Landesfischereiverbandes

- (1) Die am Landesfischertag (Bezirksfischertag) und bei den Sitzungen des Landesfischereirates (Bezirksfischereirates) zu behandelnden Angelegenheiten hat der Fischermeister (Fischermeister-Stellvertreter) vorzutragen. Ist ein Beschluss zu fassen, hat der Vorsitzende einen Antrag zu stellen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Debatte zu eröffnen. Durch Beschluss des Landesfischertages (Bezirksfischertages) kann die Redezeit generell beschränkt werden. Sie hat jedoch für jeden Debattenredner mindestens drei Minuten zu dauern. Jedes Mitglied kann in der Debatte Anträge und Gegenanträge stellen.

§ 16 - Ordnungsbestimmungen

- (1) Ein Debattenredner, der von der Sache abweicht, kann vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden. Nach dem Ruf zur Sache kann er ihm das Wort entziehen.
- (2) Hält sich ein Debattenredner nicht an die beschlossene Redezeitbeschränkung, so hat ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 17 - Reihenfolge bei der Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung hat in nachstehender Reihenfolge vor sich zu gehen:
 - a) bei Vorliegen von mehreren Anträgen ist vorerst über den zuerst gestellten (Hauptantrag) Beschluss zu fassen. Erreicht der Hauptantrag die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, ist über die Gegenanträge nicht mehr abzustimmen;
 - b) hat ein Antrag die erforderliche Mehrheit gefunden, ist über allfällige Zusatzanträge zu beschließen.
- (2) Die Abstimmung hat durch Handerhebung bzw. beim Landesfischertag mit der Delegiertenkarte zu erfolgen. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Übertragung einer Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 - Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss

- (1) Der Landesfischereirat hat bis zum Landesfischertag jedes Jahres den Jahresvoranschlag für das nächste Jahr zu erstellen und dem Landesfischertag zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Bis zur Genehmigung des Jahresvoranschlages durch den Landesfischertag sind die Ansätze anteilmäßig mit je 1/12 pro Monat des zu genehmigenden Voranschlages zu verwenden.
- (3) Desgleichen hat der Landesfischereirat den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens zum Landesfischertag des Nachjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19 - Protokollführung

Über alle Fischertage und Sitzungen der Kollegialorgane des Landesfischereiverbandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Tagesordnung, Anträge und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Vorsitzenden des Kollegialorgans und dem Schriftführer, der zu bestimmen ist, zu fertigen.

§ 20 - Geldgebarung

- (1) Die Geldmittel des Landesfischereiverbandes erfließen aus der Fischereiumlage, den Einnahmen aus Verwaltungsabgaben und für nichtamtliche Dienstleistungen sowie aus sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Fischereiumlage wird jährlich auf dem Landesfischertag für das nächstfolgende Jahr festgesetzt. Die Einhebung der Fischereiumlage der Fischereiberechtigten, Pächter und Bewirtschafter erfolgt durch Vorschreibung durch den Landesfischereiverband und ist mit 31. Jänner jeden Jahres fällig.
- (3) Die Fischereiumlage setzt sich zusammen aus:
 1. einem festen Betrag als Grundbetrag;
 2. einem Messbetrag, der sich richtet:
 - a) bei Seen nach deren Flächenausmaß
 - b) bei Teichen nach deren Flächenausmaß und Ablassbarkeit
 - c) bei Fließgewässern nach deren Längenausmaß und Flussordnungszahl;
 3. einem festen Betrag je bezogener Gastfischerkarte
 - a) mit Geltung für bis zu zwei Wochen bis zur Höhe des Grundbetrages oder
 - b) mit Geltung für einen Tag bis zur Höhe von 50 % des Grundbetrages;
- (4) Für alle anderen Besitzer von Jahresfischerkarten und für alle Fischereiberechtigten, die ihr Fischereirecht verpachtet haben, wird die Umlage nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes eingehoben. Der Nachweis der jährlichen Einzahlung der Fischereiumlage an den Landesfischereiverband zur Ausübung der Fischerei ist erforderlich.
- (5) Die Kassengebarung des Landesfischereiverbandes ist mindestens halbjährlich und der Rechnungsabschluss jährlich durch zwei vom Landesfischertag gewählte Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und auf dem Landesfischertag bekannt zu geben.

- (6) Anweisungsberechtigt in allen finanziellen Angelegenheiten ist, soweit nicht eine Vollmacht an den Geschäftsführer erteilt ist, der Landesfischermeister oder in Abwesenheit dessen Stellvertreter. Anweisungen, die über den vom Landesfischertag beschlossenen Voranschlag hinausgehen, sind vom Landesfischermeister oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung des Geschäftsführers zur Anweisung zu bringen. Eine nachträgliche, endgültige Genehmigung dieser Anweisungen wird durch die Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch den Landesfischertag herbeigeführt.
- (7) Allen Fischermeistern der Bezirke kann ein Handgeld zur Verfügung gestellt werden, das nach Abrechnung durch Belege wieder aufgefüllt werden kann. Die Höhe des Handgeldes wird jeweils vom Landesfischereirat festgelegt.

§ 21 - Geschäftsführung und Sekretariat

- (1) Hilfsorgan des Landesfischereiverbandes ist das Sekretariat unter der Leitung eines Geschäftsführers.
- (2) Dem Sekretariat obliegt insbesondere:
 - a) die Führung des Fischereibuches;
 - b) Führung der Fischereistatistik;
 - c) Evidenzhaltung aller Mitglieder des Landesfischereiverbandes;
 - d) Vorschreibung der Fischereiumlage;
 - e) Evidenzhaltung aller Wasserrechtsverhandlungen;
 - f) Evidenzhaltung aller Schadensfälle;
 - g) Vorbereitung des Landesfischertages und Mitwirkung bei den Bezirksfischertagen soweit erforderlich und beansprucht;
 - h) Führung der Bücherei und des Filmarchives;
 - i) Durchführung des Schriftverkehrs;
 - j) Protokollführung bei den Landesorganen;
 - k) Vorbereitung des Jahresvoranschlages;
 - l) Überwachung der Einhaltung des Jahresvoranschlages;
 - m) Erstellung des Rechnungsabschlusses;
 - n) Sicherstellung des Bürobetriebes;
 - o) Organisation und Redaktion zum Presseorgan „Salzburgs Fischerei“
 - p) Mithilfe bei Organisation der Schulungen zum Zwecke der Aus- und Fortbildungen und die Organisation der Prüfungen.

§ 22 - Die Rechnungsprüfer des Landesfischereiverbandes

- (1) Den vom Landesfischertag gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Pflicht über das Ergebnis der Revision einen Bericht zu machen, der von beiden Rechnungsprüfern zu unterfertigen ist. Der Bericht ist dem Landesfischermeister zu übergeben, der für die ordnungsgemäße Behandlung der Einwände, Vorschläge und Empfehlungen der Rechnungsprüfer zu sorgen hat. Den Prüfern ist die Möglichkeit einer Gegenäußerung einzuräumen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben außerdem die Pflicht, dem Landesfischertag über das Ergebnis der Revisionen Bericht zu erstatten und im Falle festgestellter ordnungsgemäßer Kassenführung den Antrag auf Entlastung zu stellen.

Im Text wird aus Gründen der Lesbarkeit bei Personen die männliche Form verwendet. Es sind aber immer männliche und weibliche Personen gemeint.